

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Salzgitter AG hat mit Schreiben vom 25.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wasser-gefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen beantragt.

Die 4 Windenergieanlagen dienen der Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung von Windenergie zur Eigenversorgung für das Power-to-Gas Verfahren. Die Anlagen sollen durchgehend betrieben werden. Die Inbetriebnahme ist für 2019 geplant. Die Antragstellerin hat für das Vorhaben die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 3 des BImSchG beantragt.

Standort der Anlagen ist die Gemarkung Salzgitter Beddingen, Flur 5, Flurstücke 20/11 und 13/36 und Flur 6, Flurstück 10/5.

**Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) ist für die Öffentlichkeit in der Zeit vom**

**19.09.2018 – 18.10.2018**

**bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Zimmer 10.17, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten einzusehen:**

Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag und an Tagen vor Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis 02.11.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen u. Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

**Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:**

**Montag, 26.11.2018, 10:00 Uhr**  
**Stadt Salzgitter, Rathaus,**  
**Sitzungszimmer 68**  
**Joachim-Campe-Str. 6-8,**  
**38226 Salzgitter**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Salzgitter Salzgitter, den 21.08.2018  
Im Auftrag  
gez. Buntfusz